

# Schweizer Recht

Autor(en): **Vogt, Hans-Ueli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **90 (2015)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718057>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizer Recht

Der Zürcher Professor Hans-Ueli Vogt steht hinter der Volksinitiative, die das Schweizer Recht vor fremde Richter stellt. Im folgenden Gespräch beantwortet er Fragen zur Initiative und namentlich auch zu den Auswirkungen auf die Sicherheit der Schweiz.

## Was bezweckt Ihre Initiative?

Hans-Ueli Vogt: Die Selbstbestimmungsinitiative stellt sicher, dass Entscheide, welche die Stimmbürger und die Kantone getroffen haben, umgesetzt werden. Es soll nicht mehr möglich sein, dass solche Entscheide – also Vorschriften, die in unserer Verfassung stehen – nicht umgesetzt werden mit dem Argument, sie würden internationalem Recht widersprechen.

Denn was in der Schweiz als oberstes Recht gilt, das sollen die Schweizer bestimmen, nicht ausländische Richter und nicht internationale Organisationen.

## Damit verletzt aber die Schweiz internationales Recht...

Vogt: Die Schweiz schützt die Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in unserer Verfassung verankert, von den Stimmbürgern und den Kantonen so beschlossen. Die EMRK stimmt diesbezüglich mit unserer Verfassung weitestgehend überein. In einzelnen Punkten mag es Unterschiede geben. Das hat damit zu tun, dass gar nicht immer klar ist, was genau ein Menschenrecht ist und was es bedeutet und inwiefern es eingeschränkt werden darf.

Darf zum Beispiel die Religionsfreiheit durch ein Minarettverbot eingeschränkt werden? Darf die Meinungsfreiheit durch das Rassismusverbot eingeschränkt werden? Das sind heikle Grenzziehungen. Wie hier die Grenze gezogen wird, das wollen wir in der Schweiz selber bestimmen. Diese Grenzziehungen sind politische Fragen, und über politische Fragen sollen in der Schweiz das Parlament und das Stimmvolk entscheiden, nicht die Gerichte und schon gar nicht ein ausländisches Gericht.

## Können Sie beschreiben, wie der Gerichtshof in Strassburg geurteilt hat?

Vogt: Der Gerichtshof hat zum Beispiel entschieden, dass die Krankenkasse die Kosten einer Geschlechtsumwandlung auch dann übernehmen muss, wenn der Betreffende die nach Schweizer Gesetz für eine Kostenübernahme verlangte Zweijahresfrist für eine Geschlechtsumwandlung nicht abgewartet hat. Der Gerichtshof hat auch ent-

schieden, dass ein Zuckerkranker, der keinen Militärdienst leisten kann, nicht zur Zahlung von Militärpflichtersatz verpflichtet ist. Beide Entscheide sind durchaus vertretbar, aber darum geht es nicht. Es geht darum, dass die Richter in Strassburg politische Entscheide, die wir in der Schweiz getroffen haben, umstossen.

Dabei wäre es Sache unseres Parlaments, die betreffenden Gesetze zu ändern, wenn eine Mehrheit sie ändern will. Beide Fälle zeigen zudem etwas anderes gut: dass sich die Richter um die finanziellen Folgen



Bild: Vogt

Professor Hans-Ueli Vogt, Zürich.

ihrer Entscheide nicht kümmern müssen. In einer politischen Diskussion sind die finanziellen Folgen demgegenüber immer ein wichtiger Gesichtspunkt, und das halte ich für richtig, denn irgendjemand muss den Sozialstaat finanzieren!

## Seit wenigen Jahren stellen Politiker, Beamte und Richter unsere Selbstbestimmung immer mehr in Frage...

Vogt: Tatsächlich haben sich die Politik, die Verwaltung und das Bundesgericht in den letzten Jahren immer mehr auf das internationale Recht ausgerichtet, statt zu fragen, was unsere eigene Verfassung verlangt.

Deutlich geworden ist das einerseits, als das Bundesgericht im Oktober 2012 entschied, dass das Parlament bei der Umset-

zung der Ausschaffungsinitiative die Vorgaben des Gerichtshofes in Strassburg beachten müssen. Das heisst im Klartext: Das Parlament muss sich in erster Linie an die Vorgaben aus Strassburg halten und erst in zweiter Linie an die Volksentscheide.

Internationales Recht soll also über unserer Verfassung stehen. Und andererseits hat auch der Bundesrat zum Ausdruck gebracht, dass für ihn internationales Recht über der Verfassung steht: Er will nämlich die Masseneinwanderungsinitiative gegenüber der EU nicht umsetzen, weil er sich in erster Linie an das Personenfreizügigkeitsabkommen gebunden fühlt und nicht an den Volksentscheid vom 9. Februar 2014.

Gegen diese Entwicklung – Volksentscheide werden nur noch umgesetzt, wenn sie keinem internationalen Vertrag widersprechen – richtet sich die Selbstbestimmungsinitiative.

## Strassburg könnte urteilen, dass ein militärpflichtiger Bürger nicht in den WK einrücken muss oder dass er die Wehrpflichtersatzabgabe nicht zahlen muss.

Vogt: Tatsächlich hat der Gerichtshof in Strassburg sich schon mehrfach mit Fragen rund um den Militärdienst befasst. Er hat zum Beispiel entschieden, dass ein Militärdienst ohne Verweigerungsmöglichkeit aus Gewissensgründen gegen die EMRK verstossen würde. In der Schweiz gibt es heute diesen Verweigerungsgrund; hätten wir ihn aber nicht eingeführt, kämen wir mit dem Gerichtshof in Konflikt.

Und wie schon erwähnt, hat der Gerichtshof entschieden, dass ein an sich Dienstwilliger, der aber wegen seiner Zuckerkrankheit nicht Militärdienst leisten kann, keinen Militärpflichtersatz bezahlen muss. Die Militärdienstpflicht als solche verstösst zwar nicht gegen die EMRK.

Aber die beiden genannten Entscheide zeigen, dass der Gerichtshof sich im Bereich des Militärdienstes keine besondere Zurückhaltung auferlegt: Wenn er eine Menschenrechtsverletzung erblickt, dann kann ein Urteil des Gerichtshofes damit letztlich auch die Sicherheitspolitik der einzelnen Staaten tangieren.

hpn.